



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund der Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Eine Vertreterin des Zentralrats der Juden in Deutschland kritisiert den Artikel „Zentralrat der Juden warnt vor noch mehr Migranten“, erschienen am 29.06.2016 auf „www.krone.at“.

In dem Artikel wird davon berichtet, dass Josef Schuster, der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, „[m]it sorgfältig überlegten Worten“ „vor einer Fortsetzung der Asyl-Einladungspolitik ohne Limits“ gewarnt habe. Dabei wird er mit folgenden Aussagen wörtlich zitiert: „Das Sicherheitsgefühl war schon größer“, „Die Flüchtlinge, die in so großer Zahl seit dem vergangenen Jahr bei uns Zuflucht suchen, kommen ganz überwiegend aus Staaten, die mit Israel tief verfeindet sind“, „Wer mit einem solchen Feindbild groß geworden ist, legt es nicht beim Grenzübertritt ab“. Die Angst der jüdischen Mitbürger sei nach Meinung von Schuster „durchaus begründet“, unter vielen jungen Muslimen in Deutschland gebe es einen „recht ausgeprägten Antisemitismus“.

Im Artikel werden dann auch noch kritische Meinungen der österreichischen Israelitischen Kultusgemeinde zu der Flüchtlingskrise gebracht und die Flüchtlingspolitik der SPÖ kritisiert.

Dem Artikel ist eine Fotomontage beigefügt, die den Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland zeigt. Hinter ihm ist eine große Gruppe von Flüchtlingen zu sehen.

Die Leserin kritisiert, dass hier ungenau und irreführend aus einem Vortrag des Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 28.06.2016 zitiert worden sei. Die Zitate seien aus dem Zusammenhang gerissen und damit missverständlich. Dies lasse die erforderliche journalistische Sorgfalt vermissen. Die Veröffentlichung der Fotomontage sei völlig unakzeptabel, da sie nicht als solche zu erkennen oder gekennzeichnet worden sei.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat betont zunächst, dass die kritisierten Zitate des Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland in dem Vortrag so gefallen sind. Der Vortrag, der vor der Katholischen Akademie Bayern am 28.06.2016 gehalten worden ist und fünfzehn Seiten umfasst, kann im Internet abgerufen werden.

Josef Schuster ist als Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland eine Person, die in der Öffentlichkeit steht. Er muss damit rechnen, dass Zitate aus einer Rede bei einer öffentlichen Veranstaltung in einem Zeitungsartikel verwendet werden. Die zitierten Passagen betreffen zudem ein Thema, das für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung ist, nämlich die Zuwanderung der Flüchtlinge und dessen Auswirkungen.

An einer späteren Stelle der Rede lobt der Vortragende die Hilfe für und die Solidarität mit den Flüchtlingen; er spricht außerdem vom Verständnis für die Not der Flüchtlinge, das größer sei als das Unbehagen über womöglich importierten Antisemitismus. Insofern kann es der Senat nachvollziehen, dass die Leserin die Zitate als missverständlich empfindet.

Thema des Artikels sind jedoch die Befürchtungen und Bedenken der in Deutschland und Österreich lebenden Juden wegen der Zuwanderung der Flüchtlinge und nicht der gesamte Inhalt des fünfzehneitigen Vortrags von Josef Schuster.

Der Autor des Beitrags hat sich auf die Kritik des Vortragenden an der Flüchtlingssituation konzentriert und ist auf die versöhnlichen Worte der Rede nicht mehr eingegangen; die geäußerte Kritik ist jedoch wortgetreu wiedergegeben. In Anbetracht dessen, dass die Kritik des Vortragenden an der Flüchtlingssituation in der Rede deutlich ausgefallen ist, manches von der Kritik im Beitrag gar nicht erwähnt wird und die Zitate exakt nach dem Wortlaut wiedergegeben worden sind, hält es der Senat nicht für erforderlich, ein Verfahren einzuleiten. Auch wenn ein ausgewogenerer Zugang wünschenswert gewesen wäre (der Autor hat zugespitzt berichtet und sich nur auf die Kritik konzentriert), ist der Artikel nach Auffassung des Senats noch mit den Grundsätzen des Ehrenkodex vereinbar und daher von der Pressefreiheit gedeckt.

Nachdem die Leserin beim Medium beanstandet hat, dass die Fotomontage nicht gekennzeichnet ist, hat das Medium darauf reagiert und eine Kennzeichnung vorgenommen. Punkt 3.3 des Ehrenkodex schreibt vor, dass Fotomontagen, die von flüchtigen Leserinnen und Lesern als dokumentarische Abbildungen aufgefasst werden, gekennzeichnet werden müssen. Bei der vorliegenden Montage ist es zweifelhaft, ob flüchtige Leserinnen und Leser von einer dokumentarischen Abbildung ausgehen. Diese Frage muss jedoch nicht mehr geklärt werden. Der Senat hält es nämlich für ausreichend, dass die Montage aufgrund der Kritik der Leserin nachträglich gekennzeichnet worden ist.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Stv. Vors. Mag. Dejan Jovicevic
07.07.2016